

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Form. 017)

### Grundlagen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend "AGB" genannt) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit der Profitherm AG. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen den Parteien vereinbarten Vertrages.

Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Es sind die AGB in der jeweils gültigen Fassung anwendbar. Die aktuelle Version kann jederzeit unter [www.profithermag.ch](http://www.profithermag.ch) eingesehen werden. Ein Vertragsschluss bedingt Schriftlichkeit (E-Mail oder Telefax gelten als ausreichend). Angebote und Kostenvoranschläge gelten nur für das besprochene Projekt. Pläne dürfen nur für das besprochene Projekt verwendet werden. Kostenschätzungen und Kostenvoranschläge weisen stets eine gewisse Preisgenauigkeit auf. Die Profitherm AG ist für 30 Tage an ihre Offerten gebunden.

### Leistungen

Die Profitherm AG erbringt die bestellten Leistungen mit der gebührenden Sorgfalt. Die Profitherm AG ist zum Zuzug von Hilfskräften, planenden oder ausführenden Spezialisten, Subunternehmern wie auch Zulieferern ohne Einschränkung berechtigt. Die Profitherm AG bleibt Ansprechpartner und ist für die bestellte Leistung verantwortlich.

### Lieferungen

Lieferfristen und Liefertermine können mündlich oder schriftlich vereinbart werden. Sie werden aber in jedem Fall erst durch die schriftliche Bestätigung gültig. Die offerierten und akzeptierten Liefertermine werden von der Profitherm AG eingehalten. Ausnahmen sind höhere Gewalt oder von der Profitherm AG nicht zu vertretende Umstände. Die Profitherm AG setzt in diesem Fall ihre Kunden umgehend davon in Kenntnis.

Bei Lieferverzögerung ohne grobes Verschulden und ohne Absicht der Profitherm AG wird jeder Schadenersatzanspruch und jede weitergehende Haftung für Sach- und Personenschäden wegbedungen. Wegbedungen wird diese auch für Hilfspersonen.

### Bauabnahme

Nach Abschluss der Arbeiten erstellt die Profitherm AG gemeinsam mit dem Bauherrn (gegebenfalls vertreten durch die Bauleitung) ein Abnahmeprotokoll, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Verweigert der Bauherr die Mitwirkung, so gilt das Werk 30 Tage nach Anzeige der Vollendung als abgenommen.

### Termine

Fristen, die von der Profitherm AG in der Offerte oder in Begleitschreiben angegeben worden sind, beziehen sich auf diejenigen Umstände, welche aufgrund der Offertunterlagen abgeschätzt werden konnten. Der Beginn der Arbeiten, soweit ein solcher nicht im Werkvertrag verbindlich festgelegt ist, richtet sich nach der Disponibilität der Geräte und Fachkräfte und ist von Fall zu Fall zu vereinbaren. Verlangt der Bauherr zur Beschleunigung der Arbeiten Überstunden, Nachtarbeit oder dergleichen, so werden die damit verbundenen Lohn- und Kostenzuschläge besonders verrechnet. Wartezeiten, welche die Profitherm AG nicht zu verantworten hat, werden dem Bauherrn in Regie zusätzlich verrechnet.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Form. 017)

### Bestimmung des Werklohnes

Dem Angebot sind die bei Abgabe geltenden Löhne, Baustellenzulagen, Materialpreise, Transportkosten und Preise für Hilfsstoffe sowie die geltenden Gebühren und Steueransätze zugrunde gelegt. Erhöhungen werden gemäss SIA-Norm 118 Art. 66 ff abgerechnet.

Für das Ausmass bei Leistungen zu Einheitspreisen sind die von der Profitherm AG erstellten Ausmassprotokolle, bei der Verrechnung in Regie die von der Profitherm AG erstellten Arbeits- und Stundenrapporte massgebend, sofern und soweit der Bauherr nicht gegenteilige Angaben beweisen kann.

Bei Beststellungsänderung oder veränderten Verhältnissen gilt die von der Profitherm AG unterbreitete Nachofferte als angenommen, sofern der Bauherr nicht innerhalb von 10 Tagen nach Unterbreitung schriftlich die Annahme ablehnt.

### Nicht verschuldete Arbeitsverzögerung und Regiearbeiten

Zum Projektbeginn müssen alle Vorarbeiten von Dritten oder vom Auftraggeber abgeschlossen sein. Für Arbeitsverzögerungen verursacht durch Dritte oder durch den Auftraggeber selbst verrechnet die Profitherm AG anfallende Kosten wie Fahrweg und Stundenansätze folgendermassen:

- zurückgelegte Kilometer à CHF 3.50 / Kilometer zuzüglich MwSt.
- Regie Maler/Gipsler/Fassadenbauer gelernt à CHF 94.00 / Stunde zuzüglich MwSt.
- Regie Maler/Gipsler/Fassadenbauer Helfer à CHF 80.00 / Stunde zuzüglich MwSt.

### Zuschläge gemäss gültigem GAV

Sonn- und Feiertage zwischen 00.00-24.00 Uhr: Zuschlag 100%

Abendarbeit (mehr als 8 Stunden am Tag gearbeitet, 20.00-23.00 Uhr): Zuschlag 25%

Vorübergehende Nacharbeit (d.h. weniger als 25 Nächte/Kalenderjahr), 23.00-06.00 Uhr: Zuschlag 50%

Die Geltendmachung weiteren Schadens behält sich die Profitherm AG vor.

### Versteckte Mängel

Alle Angebote erfolgen aufgrund des bei Liegenschaftsbesichtigung durch die Profitherm AG Sichtbaren. Die Behebung versteckter Schäden an Unterkonstruktionen oder Teilen sind nicht im Angebot enthalten. Versteckte Mängel werden (soweit möglich) durch die Profitherm AG nach vorheriger, schriftlicher Erteilung eines Zusatzauftrags durch den Auftraggeber behoben und der zusätzliche Aufwand verrechnet. Zusatzaufträge können durch die Profitherm AG auch an Subunternehmer vergeben werden.

Erfolgt keine Einwilligung des Eigentümers allfällige Mängel zu beseitigen oder Anpassungen an die gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen, übernimmt die Profitherm AG keine Garantie und haftet nicht für Schäden aus solchen Mängeln.

Die Anzeige von Mängeln hat sofort, spätestens aber 7 Tage nach Empfang oder nach Entdeckung des Mangels zu erfolgen.

Die Mängelanzeige muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Der Auftraggeber hat der Profitherm AG bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen die Nachbesserung und /oder Ersatzlieferungen zu ermöglichen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Form. 017)

Für Schäden welche nicht an dem von der Profitherm AG gelieferten Gegenstand selbst bestehen, haftet diese nur bei Vorsatz und Grobfahrlässigkeit. Die Haftung wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Insbesondere wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit für die Profitherm AG und allfällige Hilfspersonen bei Sach- und Personenschäden wegbedungen. Keine Haftung wird für mittelbare Schäden übernommen.

### Garantie

Die Profitherm AG übernimmt die Garantie für eine fachgerechte Ausführung ihrer Arbeiten unter Ausschluss jeder Haftung für allfällige direkte oder indirekte Folgeschäden, sofern und soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Im Übrigen nimmt der Bauherr zur Kenntnis und anerkennt, dass von der Profitherm AG eine weitergehende Haftung nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht übernommen wird, wobei die Profitherm AG diesbezüglich eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Dem Bauherrn wird der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht und/oder einer Bauwesenversicherung empfohlen.

Die Garantiefrist erlischt in jedem Fall nach 24 Monate nach Beendigung der Arbeiten, bzw. nach Empfang der Ware.

### Vorbehalt

Bis alle Forderungen erfüllt sind, behält sich die Profitherm AG das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Bei Pfändungen oder Zugriff von Dritten auf die gelieferten Waren hat der Auftraggeber auf das Eigentum der Profitherm AG hinzuweisen und die Profitherm AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

### Erfüllungsort und anwendbares Recht

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Hauptsitz der Profitherm AG in 5734 Reinach AG. Es gilt das Schweizer Recht.

### Weitere Vertragsbestandteile der Profitherm AG sind:

SN Schweizer Norm 507 721 SIA NBV 721:2001 und folgend SIA 118.

Die Lage von Leitungen, Kabeln, Versteifungen und anderem im Boden/Mauerwerk etc. ist vom Auftraggeber oder dessen Vertreter zu ermitteln und dem Unternehmer vor Arbeitsbeginn mitzuteilen.

Bohrpunkte und Schnittlinien sind Bauseits anzuzeichnen, oder in Absprache in vermassten Plänen durch die Bauleitung festzulegen. Ohne genaue Pläne und oder Angaben vom Eigentümer oder dessen Vertreter ist es für den Unternehmer oder dessen Angestellte nicht möglich zu wissen was für Leitungen, Bewehrungen etc. sich in dem zu bohrenden Material befinden. Deshalb wird ausdrücklich vom Betrieb keine Haftung (auch nicht für Folgeschäden) übernommen.

### Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise können als Netto- oder als Bruttopreis mit Rabatten angegeben werden. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen. Preisanpassungen in Offerten vor Vertragsabschluss sind vorbehalten.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Form. 017)

Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist zu bezahlen. Ab dem 1. Tag nach Verfall ist ohne besondere Mahnung ein Verzugszins von 8% geschuldet. Die Verrechnung unserer Forderungen mit fälligen Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Mängel berechtigen den Besteller nicht zum Rückbehalt von Zahlungen. Wird in Absprache mit der Profitherm AG ein Zahlungsrückbehalt vereinbart, entspricht dieser maximal dem Wert des Schadens. Sind die Arbeiten noch nicht abgeschlossen, so gilt der Artikel SIA-Norm 118: Rückbehalt von 10% (bzw. 5%) als Sicherheit.

Bei Rechnungsbeträgen > CHF 10 000.00 können nach Vertragsabschluss von der Profitherm AG Anzahlungen von 30% verlangt werden.

Bei einem allfälligen Zahlungsverzug des Auftraggebers oder bei Bekanntwerden von Umständen welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, werden sämtliche noch offenen Rechnungen sofort in Rechnung gestellt. Diese sind sofort zur Zahlung fällig. Weiter kann die Profitherm AG teilweise oder ganz ohne Nachteil von noch laufenden Verträgen zurückzutreten.

### **Inkasso**

Die Profitherm AG behält sich vor, Daten von säumigen Zahlern einer Inkasso Firma zur Verfügung zu stellen.

### **Annullierungen**

Die Annullierung von Aufträgen bedingt das ausdrückliche Einverständnis der Profitherm AG sowie die Übernahme deren Kosten für Material, Löhne und Unkosten. Beanstandungen von Qualität oder Abmessungen etc. einer Lieferung berechtigen den Auftraggeber nicht zur Annullierung von Restlieferungen des Auftrages.

Die Profitherm AG ist zum Rücktritt von eingegangenen Verpflichtungen berechtigt, wenn sich die finanzielle Situation des Vertragspartners wesentlich verschlechtert. Bei einem allfälligen Rücktritt durch die Profitherm AG werden bereits geleistete Arbeiten, bestellte und bereits gelieferte Materialien etc. dem Auftraggeber mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung gestellt.

### **Kundendaten**

Die Profitherm AG weist darauf hin, dass sie die Daten sämtlicher Kunden EDV-mässig verarbeitet und in eine Datei übernimmt. Wir halten uns an die Schweizer Datenschutzgesetzgebung.